

Theologia Iuris Canonici

Festschrift für Ludger Müller
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Herausgegeben von

Christoph Ohly, Wilhelm Rees
und Libero Gerosa



Duncker & Humblot · Berlin

OHLY/REES/GEROSA (Hrsg.)

Theologia Iuris Canonici

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier

Band 67

OHLY/REES/GEROSA (Hrsg.)

Theologia Iuris Canonici

Theologia Iuris Canonici

Festschrift für Ludger Müller
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

Herausgegeben von

Christoph Ohly, Wilhelm Rees
und Libero Gerosa



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: MEDIALIS Offsetdruck GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0929-0680

ISBN 978-3-428-15339-8 (Print)

ISBN 978-3-428-55339-6 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85339-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Am 25. August 2017 vollendet Univ.-Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil. Ludger Müller sein 65. Lebensjahr. Dieses bedeutungsreiche Ereignis nehmen Kollegen, Schüler und Freunde zum Anlass, dem akademischen Lehrer des Kanonischen Rechts mit der vorliegenden Festschrift ihren Dank und ihre Mitfreude zum Ausdruck zu bringen. Sie verbinden damit zugleich die besten Wünsche für viele weitere gesegnete und erfüllte Jahre im Sakrament der Ehe mit seiner geschätzten Frau Prof. Dr. Petra Ritter-Müller, im Dienst als Ständiger Diakon sowie in der Kanonistik und der kirchlichen Rechtspraxis.

Theologia Iuris Canonici – Unter diesem Leitwort möchte die Festschrift das bestimmende kanonistische Anliegen des Jubilars verbalisieren und würdigen. Überzeugt von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlegung des Kirchenrechts, wie sie insbesondere von Klaus Mörsdorf (1909–1989) mit dem kerygmatisch-sakramentalen Ansatz aufgewiesen und von seinen Schülergenerationen fortgeführt wurde, versteht Ludger Müller das Kirchenrecht und mit ihm die Kanonistik als eine theologische Disziplin, die im Glauben der Kirche ihr Fundament und zugleich ihren inneren, die kanonistische Methode prägenden Maßstab findet. Da dem Glauben in der unlösbaren Verbindung mit der Vernunft zugleich eine rechtliche Dimension eignet, liegt darin für den Kanonisten nicht nur der Auftrag begründet, diese freizulegen und für die kirchliche Sendung zu entfalten. Wer sich diesem Ansatz verpflichtet weiß, wird vielmehr jeden Normenbereich des Kanonischen Rechts in Gestalt theologischer Durchdringung und Erkenntnis konsequent zu beleuchten sich bemühen. Glaube und Recht stehen somit in einem konstitutiven, folglich unlösbaren Zusammenhang.

Wer mit diesem theologischen Paradigma kanonistischen Arbeitens die Lehr- und Forschungsschwerpunkte von Ludger Müller betrachtet, wie sie sich dem Leser des Schriftenverzeichnisses, das in diesen Festband aufgenommen wurde, eröffnen, der wird ohne Zweifel feststellen, wie konsequent der Jubilar diesen Ansatz in allen kanonistischen Spezialgebieten durchgetragen hat. Darin werden zweifelsohne Schwerpunkte im Arbeiten von Müller erkennbar, insbesondere zu den theologischen Grundlagenfragen, der Rechtsgeschichte und des Rechts der katholischen Ostkirchen. Doch werden ebenso Fragen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Verkündigungs- und Sakramentenrechts in den Blick genommen wie die aktuellen Einforderungen kirchlichen Handelns im vermögens-, sanktions- und verfahrensrechtlichen Normenbereich.

Wie praxisrelevant dieses Verständnis des Kanonischen Rechts für das Leben und die Sendung der Kirche ist, belegen darüber hinaus die vielfachen Aktivitäten von Müller in kirchlichen Gerichten, diözesanen Verwaltungen sowie übergeordneten In-

stitutionen und Kommissionen. Ausnahmslos wurde und wird dort sein Rat und Handeln aus dem gläubigen und fachlichen Vollzug hoch geschätzt.

Ludger Müller wurde am 25. August 1952 in Ratingen (Erzdiözese Köln) geboren. Herkunft und Verbundenheit mit seiner rheinischen Heimatstadt zeigen sich bis heute in seinen Grundhaltungen. Jeder, der ihm begegnet, kann die für das katholisch geprägte Rheinland charakteristische Fröhlichkeit und Gelassenheit wahrnehmen, die sich zugleich mit einem unerschütterlichen Lebensmut und einer unbedingten Einsatzbereitschaft verbinden. So ist dem Jubilar Witz und Humor ebenso wenig fremd wie das nüchterne Denken und der treue Vollzug des Glaubens, die allesamt das menschliche Wesen mit Verlässlichkeit und Herzlichkeit erfüllen.

Nach seinem Abitur nahm Ludger Müller im Jahre 1972 das Studium der Katholischen Theologie und Philosophie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn auf. Es folgten weitere Studien der Musikwissenschaft, Geschichte und des Kanonischen Rechts, die ihn nach Münster, Eichstätt und München führten. Nach einer kurzen Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. Dr. Hubert Müller (Bonn) wechselte er im Jahre 1981 in der gleichen Aufgabe an die Katholisch-Theologische Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Dort wurde er 1985 mit einer Arbeit zum Thema „Kirche, Staat, Kirchenrecht. Der Ingolstädter Kanonist Franz Xaver Zech SJ (1692–1772)“ unter der Begleitung von Prof. Dr. Peter Krämer zum Doktor der Theologie promoviert.

Nach einer kurzen Tätigkeit als Offizialatsrat am Bischöflichen Offizialat Osnabrück (1986–1987) übernahm er im Jahre 1986 die Aufgabe als Wissenschaftlicher Angestellter am damaligen Kanonistischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität in München (heute Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik), eine Tätigkeit, die er bis zur Übernahme des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien am 01. September 2000 versah. In den Münchener Jahren absolvierte er das kanonistische Lizentiatsstudium und erlangte den Grad eines Lizentiaten des Kanonischen Rechts mit einer Arbeit zum Thema „Kirchenrecht – analoges Recht? Über den Rechtscharakter der kirchlichen Rechtsordnung“. Im Jahre 1996 habilitierte Müller sich für das Fach Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte mit dem Erwerb des akademischen Grades eines habilitierten Doktors des Kanonischen Rechts. Die von Prof. Dr. Winfried Aymans betreute Habilitationsschrift trägt den Titel „Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts“. Als Privatdozent übernahm er in den Folgejahren Lehraufträge für Kirchenrecht in Regensburg und Eichstätt und versah in der Rektoratszeit von Prof. Dr. Alfred Hierold die Lehrstuhlvertretung für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Otto-Friedrich-Universität in Bamberg.

In der Zeit am Kanonistischen Institut fielen Müller zugleich wichtige Aufgaben im wissenschaftlichen Alltag des Instituts zu. So war er über viele Jahre hinweg als redaktioneller Mitarbeiter für das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ tätig und

besorgte federführend und seinerzeit für die Fakultät bahnbrechend die erste Umstellung auf die computerunterstützte Herausgabe der international hoch angesehenen ältesten deutschen Fachzeitschrift. Einen bemerkenswerten Beleg für den Erfolg dieser herausfordernden Veränderung lieferte darüber hinaus die Durchführung des VI. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht, der vom 14.–19. September 1987 in München stattfand. Ludger Müller war hier in bewährter Weise zusammen mit Dr. Titus Lenherr im Kongresssekretariat und im Rahmen der nachfolgenden Publikation der Kongressakten tätig.

Nach der Übernahme der Wiener Professur für Kirchenrecht sind Ludger Müller verschiedene Aufgaben in Wissenschaft und Praxis des Kirchenrechts angetragen worden, die er stets mit großer Bereitwilligkeit und bemerkenswertem Einsatz nahm. So wurde er am 08. Juni 2001 Gastprofessor an der Facoltà di Teologia di Lugano, mit der er in seiner Funktion als Vorstand des Instituts für Kirchenrecht der Universität Wien im Jahre 2002 ein Kooperationsabkommen unterzeichnete, das bis auf den heutigen Tag neben dem Lehraustausch reiche Früchte in gemeinsamen Forschungsprojekten, Fachtagungen, wissenschaftlichen Publikationen sowie in der Initiierung und Durchführung eines postgradualen Master-Studiums im Vergleichenden Kanonischen Recht trägt. Von 2006–2014 versah Müller die Aufgabe des Ehebandverteidigers und Kirchenanwalts am Bischöflichen Diözesangericht St. Pölten. Seit 2006 ist er im selben Gericht als Vernehmungsrichter, seit 2014 – nach seiner Weihe zum Ständigen Diakon der Diözese St. Pölten am 22. September 2013 – auch als Diözesanrichter tätig. Wie sehr sein fachlicher Rat auch universalkirchlich gesucht wird, bezeugt schließlich seine Ernennung im Jahre 2011 zum Konsultor des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (*Pontificium Consilium de Legum Textibus*). Erwähnt sei an dieser Stelle schließlich auch Müllers Gutachtertätigkeit für die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V. (AKAST) sowie für den Akkreditierungsrat der Deutschen Bundesregierung.

Wer Ludger Müller kennt, weiß, dass die Pensionierung für ihn keinen „Ruhestand“ mit sich bringen wird. Seine bisherige Publikationstätigkeit lässt darauf hoffen, dass er weiterhin in der Lehre, vor allem aber in der Forschung und mit Veröffentlichungen präsent bleiben wird. Die Überzeugung des theologischen Verständnisses des Kirchenrechts sowie die Bereitschaft, die nachkommenden Generationen von Kanonisten auf ihre Aufgaben in Wissenschaft und Praxis der Kirche bestmöglich vorzubereiten, lassen daran denken, die bereits begonnene Fortschreibung des renommierten Lehrbuchs „Kanonisches Recht“, begründet von Eduard Eichmann (1870–1946), fortgeführt von Klaus Mörsdorf und neu bearbeitet von Winfried Aymans, beherzt anzugehen. Nicht zuletzt deswegen soll dem Jubilar mit dieser Festschrift ein aufrichtiges und gedeihliches „*Ad multos annos!*“ zukommen!

Ein solcher Festband hätte sich indes ohne die tatkräftige Mithilfe vieler Institutionen und Weggefährten des Jubilars nicht realisieren lassen. Daher sind wir vor allem den Autoren zu großem Dank verpflichtet. Sie haben sich neben ihren vielfäl-

tigen Verpflichtungen der Mühe unterzogen, Forschungsbeiträge aus ihrem wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die sich zumeist an den Grundthemen des kanonistischen Œuvres von Ludger Müller orientieren. Unser verbindlichster Dank gilt sodann dem Erzbischof von Wien, Seiner Eminenz Christoph Kardinal Schönborn, dem Bischof von St. Pölten, Seiner Exzellenz Dr. Dr. Klaus Küng, und der Dekanin Frau Prof. Dr. Sigrid Müller für ihre Grußworte. Ein aufrichtiges Vergelt's Gott sagen wir allen Institutionen, die uns aufgrund der Verbundenheit mit dem Geehrten großherzige Zuschüsse für die Drucklegung haben zukommen lassen, namentlich den Erzdiözesen Bamberg, Köln, München und Freising, Salzburg und Wien, den Diözesen Eichstätt, Osnabrück, Regensburg und St. Pölten, der Eupress-FTL (Editrice della Facoltà di Teologia di Lugano) sowie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien als *Alma Mater Rudolphina Vindobonensis* unseres Jubilars.

Als Herausgeber bedanken wir uns für die bewährte und zuverlässige Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Klaus Zeller, dem Wissenschaftlichen Assistenten des Jubilars, sowie Frau Birgit Müller vom Verlag Duncker & Humblot in Berlin. Mit dankbarer Hochachtung würdigen wir schließlich die unermüdliche Mitarbeit an der Festschrift in Logistik und Korrekturlesung durch die Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchenrecht der Theologischen Fakultät Trier, Frau Silvia Marx im Sekretariat, Frau Dipl.-Theol. Anna Elisabeth Meiers als wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie Frau Nina Andrea Jungblut und Herrn Janik Jung als wissenschaftliche Hilfskräfte.

Trier – Innsbruck – Lugano
am Hochfest Christi Himmelfahrt 2017

Christoph Ohly – Wilhelm Rees – Libero Gerosa

Inhaltsverzeichnis

Grußwort (Christoph Kardinal Schönborn)	15
Grußwort (Bischof Dr. Dr. Klaus Küng)	17
Grußwort (Prof. Dr. Sigrid Müller)	19
Grundfragen des Kirchenrechts und Allgemeine Normen	
<i>Arturo Cattaneo</i>	
Die Erwägungen Ludger Müllers zur Analogie zwischen kanonischem und weltlichem Recht	25
<i>Georg Gänswein</i>	
Neuevangelisierung. Weg und Herzmitte der Kirche in unserer Zeit	41
<i>Libero Gerosa</i>	
Mitbürger der Heiligen (Eph 2,19). Das Fördern der Heiligkeit der Kirche als Verpflichtung: Ein Paradigma für die kanonistische Hermeneutik?	53
<i>Martin Grichting</i>	
„Die Säkularisierung kommt der Kirche zu Hilfe“. Drei Beispiele und eine Hoffnung	65
<i>Judith Hahn</i>	
Wieviel an Recht verträgt die Kirche? Eine theoretische und theologische Pro- blemanzeige zur Reichweite des kirchlichen Regelungsanspruchs	81
<i>Elisabeth Kandler-Mayr</i>	
Fachwissen als Grundlage rechtskonformen Handelns. Ein Plädoyer für die kir- chenrechtliche Ausbildung	99
<i>Stefan Mückl</i>	
<i>In der Welt, nicht von der Welt.</i> (Staats)Kirchenrechtliche Implikationen einer Entweltlichung der Kirche	115
<i>Thomas Schüller</i>	
Auslegung von Gesetzen im Kirchenrecht. Ein rechtshistorischer und anteka- nonistischer Beitrag zur Debatte	127

Klaus Zeller

- Die Terminologie der kirchlichen Gesetzbücher. Versuch einer Bestandsaufnahme zur kirchlichen Rechtssprache des CIC und des CCEO 139

Kirchliches Verfassungsrecht*Anna Egler*

- Papa emeritus. Anmerkungen zum Titel eines Papstes *post renuntiationem* 169

Johann Hirnsperger

- Kollegiatkapitel und neue Strukturen in der Seelsorge. Ein Vorschlag 185

Andreas Kowatsch

- Die Reform der Wirtschafts- und Finanzverwaltung des Heiligen Stuhls durch Papst Franziskus 199

Georg May

- Der Ruf nach mehr Synodalität 223

Martin Rehak

- Das *kanonische Territorium* in der kirchlichen Rechtspraxis. Ein Vergleich der Regelungen des CIC/1917 und des CIC/1983 249

Ulrich Rhode

- 100 Jahre *persona in Ecclesia Christi* 283

**Grundvollzüge der Kirche
und ihre rechtliche Ordnung***Reinhild Ahlers*

- Tote bestatten. Das kirchliche Begräbnis zwischen Rechtsanspruch und Werk der Barmherzigkeit 317

Hans-Jürgen Feulner

- Divine Worship*. Liturgierechtliche Anmerkungen zu einem neuen Usus des Römischen Ritus 329

Stefan Ihli

- Geht zu allen Völkern und tauft sie. Kirchenrechtliche Überlegungen zur Taufe von Flüchtlingen 371

Yves Kingata

- Das Phänomen der *Basilica minor* im 21. Jahrhundert. Relevanz und Mehrwert 393

<i>Christoph Ohly</i>	
De celebratione sacramenti paenitentiae. Die Rechtsnormen zur Feier des Buß- sakraments im Licht ihrer theologischen Entfaltung	417
<i>Beatrix Laukemper-Isermann</i>	
Aktuelle tauf- und gliedschaftsrechtliche Fragen am Beispiel von Muslimen und Christen des Ostens	433
<i>Andreas Weiß</i>	
„Wir haben genügend Priester. Nur, wir weihen sie nicht.“. Für mutige Vorstöße in der Zulassungsfrage zum amtlichen Priestertum	445
 Kirchliches Sanktions- und Verfahrensrecht	
<i>Michael Benz</i>	
Zum Verhältnis von Gerichts- und Generalvikar	461
<i>Burkhard Josef Berkmann</i>	
Maßnahmen der Österreichischen Bischofskonferenz bei Missbrauch und Ge- walt. Zivilrechtliche Aspekte	473
<i>Konrad Breitsching</i>	
Kritische Anmerkungen zu c. 1399 CIC/1983	495
<i>Stephan Haering</i>	
Strafe oder Sanktion? Überlegungen zum ordensrechtlichen Institut der aufer- legten Exklastration	515
<i>Heribert Hallermann</i>	
<i>Ne bis in idem</i> . Kanonistische Überlegungen zu einem alten Rechtssprichwort angesichts problematischer Aspekte der Anwendung des kirchlichen Sankti- onsrechts	533
<i>Alfred E. Hierold</i>	
<i>Mitis Iudex</i> . Anmerkungen zum Handeln des kirchlichen Richters	561
<i>Lotte Kéry</i>	
Burchard von Worms (1000–1025) und die Entwicklung des kirchlichen Straf- rechts	571
<i>Gotthard Klein</i>	
„Soll etwa nur Hochhuth den ehrwürdigen Priester Bernhard Lichtenberg für sich in Anspruch nehmen dürfen?“. Die Seligsprechungs-Initiative aus dem Erzbischöflichen Amt Görlitz 1964	599

Reinhard Knittel

- Besitzt die Kirche das Recht zu strafen? Der c. 1311 CIC/1983 und das Postulat einer theologischen Begründung des Strafanspruchs der Kirche 625

Wilhelm Rees

- Katholische Kirche und Menschenrechte. Erwartungen an ein künftiges Strafrecht 639

Nikolaus Schöch

- Die Anrufung eines staatlichen Gerichts mit dem Ziel, den kirchlichen Rechtsweg zweck- und wirkungslos zu machen, als mögliche Straftat in der kirchlichen Rechtsordnung gemäß c. 1375 CIC/1983 667

Markus Walser

- Fragen zum Motu proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“ 685

**Recht der orientalischen Kirchen
und ökumenische Fragestellungen**

Jiří Dvořáček

- Die Rechtsstellung der Apostolischen Exarchie in der Tschechischen Republik 701

Hanns Engelhardt

- Eherechtliche Verfahrensvorschriften im anglikanischen Kirchenrecht 721

Thomas Mark Németh

- Die Disziplinarordnung für den Klerus der griechisch-orientalischen Metropole der Bukowina und von Dalmatien (1908). Ein unveröffentlichter Dokumententwurf aus der Endzeit der Habsburgermonarchie 743

Helmut Pree

- Der „Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“. Sein Ort im katholischen Kirchenrecht und im ökumenischen Dialog 769

Rudolf Prokschi

- Ist ein kirchlicher Eheabschluss orthodoxer Gläubiger mit Christen anderer Bekennnisse (Mischehe) möglich? 783

**Vergleichendes Religionsrecht
und das Verhältnis von Staat und Kirche**

Claudius Luterbacher-Mainieri

- Religionsverfassungsrechtliche Entwicklungen in der Schweiz 801

Thomas Meckel

- „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“. Die Konfessionalität
des Religionsunterrichts aus der Sicht des Kirchenrechts und des Religionsrechts 825

Arnd Uhle

- Schulische Integration und elterliches Erziehungsrecht. Die Unterrichtsbefrei-
ung aus religiösen Gründen nach den „Burkini-Entscheidungen“ von BVerwG,
BVerfG und EGMR 849

Bibliographie Ludger Müller 873

Autorenverzeichnis 885



KARDINAL DR. CHRISTOPH SCHÖNBORN
ERZBISCHOF VON WIEN

Wien, am 13. Juni 2017

Grußwort zum 65. Geburtstag von Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Müller

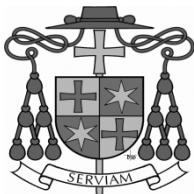
Seit siebzehn Jahren vertritt Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Müller an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Alma Mater Rudolphina Vindobonensis das Fach Kanonisches Recht. Als Magnus Cancellarius unserer Fakultät sage ich dem Jubilar dafür meinen herzlichen Dank.

Professor Müller ist aber auch Konsultor des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte, Richter am Diözesangericht St. Pölten, ständiger Diakon der Diözese St. Pölten und Gutachter und Berater verschiedener kirchlicher Einrichtungen.

Die Vollendung des 65. Lebensjahres ist freilich auch für einen Universitätsprofessor ein einschneidendes Datum: die Pensionierung steht an. So wünsche ich dem Jubilar auch für den nächsten Abschnitt seines Lebens, befreit von den täglichen Verpflichtungen, viel Schaffenskraft und einen neuen „Gelehrtenfrühling“. Die Erzdiözese Wien ist ihm daher zu besonderen Dank für seine langjährigen und großen Verdienste verpflichtet.

Mit meinen besten Grüßen und Segenswünschen für die kommenden Jahre,
ad multos annos!

+Christoph Kard. Schönborn



DER BISCHOF VON ST. PÖLTEN

Grußwort

Es ist mir eine große Freude, zum 65. Geburtstag von Univ.-Prof. DDr. Ludger Müller meine besten Glückwünsche zu übermitteln.

Ich tue das nicht nur deshalb sehr gerne, weil ich Univ.-Prof. Müller seit langem kenne und schätze, wie durch seine wertvolle Arbeit am Diözesangericht, sondern auch, weil der Jubilar in seiner Persönlichkeit für etwas steht, was mir für Kirche und Gesellschaft grundlegend erscheint: Wissenschaft und Pastoral sind in beispielgebender Weise gemeinsame Elemente seines Lebens, er lebt die Wissenschaft und er lebt den Glauben. Theorie und Praxis streben nicht auseinander, sondern bilden eine fruchtbare Symbiose, ein kräftiges und kräftigendes Beispiel.

Univ.-Prof. Müller verbindet seine Verankerung mit einem hohen Exzellenzanspruch und mit einem universalen und weiten Blick. Daher ist auch sein Tätigkeitsfeld vielfältig, sei es als Universitätsprofessor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, als Berater des Päpstlichen Rates für Kirchentexte, als langjähriger Richter am Diözesangericht St. Pölten, als Gutachter und Berater, und nicht zuletzt als Ständiger Diakon und Organist. Zahlreiche Veröffentlichungen und Arbeiten begleiten dieses Wirken, das auch im vielfältigen Dienst für die Diözese reiche Frucht entwickelt hat. Dafür sei ihm herzlich Dank gesagt.

+ *Wolfgang Künig*

Grußwort

Prof. Dr. Sigrid Müller

Dekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien¹

Eminenz, sehr geehrter Herr Nuntius Zurbriggen, sehr geehrte internationale Gäste, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ehemalige und derzeitige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, liebe Studierende,

eine Abschiedsvorlesung ist etwas Schönes und hat dennoch auch etwas Zwiespältiges an sich: etwas Schönes, weil man Rückblick halten kann auf ein erfülltes Berufsleben und dabei im Rückgriff auf die lange Erfahrung aufzeigen kann, wo man selbst die aktuellen Herausforderungen sieht, mit denen sich die Jüngerinnen, die nachrücken, werden auseinandersetzen müssen. Zugleich können aber auch zwiespältige Gefühle mit einer Abschiedsvorlesung verbunden sein, weil man in der Regel ja doch nicht weiß, wie der aus dem Regelbetrieb ausscheidende Kollege mit der veränderten Situation zurande kommen wird. Die Abschiedsvorlesung stellt ja gleichsam ein Übergangsritual dar – den Schritt von der aktiven Teilnahme am universitären Professorenleben zum Dasein eines geschätzten Kollegen im Ruhestand.

Doch habe ich im konkreten Fall von Kollegen Ludger Müller, dessen Einladung zur Abschiedsvorlesung wir gefolgt sind, in dieser Hinsicht wenig Sorgen. Er hat, so scheint es mir im Rückblick, auf seinen Lebensweg keine Angst vor Neuem gehabt und den Übergang in neue Situationen nicht gescheut. Schon während des Studiums der katholischen Theologie, Philosophie, Musikwissenschaft, Geschichte und des Kanonischen Rechts (1972–1985) hat er vielfach den Ort gewechselt: Bonn, Münster, Eichstätt und München waren dabei die Stationen. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter in Bonn und dann in Eichstätt, wo er 1985 in der Theologie bei Prof. Peter Krämer im Hauptfach Kirchenrecht mit der Arbeit „Kirche, Staat, Kirchenrecht. Der Ingolstädter Kanonist Franz Xaver Zech SJ (1692–1772)“ promovierte. Nach der Promotion folgte ein Jahr (1985–1986) als Offizialatsrat am Bischöflichen Offizialat Osnabrück. Von dort aus ging es dann nach München ans Kanonistische Institut, wo Ludger Müller mit der Arbeit „Kirchenrecht – analoges Recht? Über den Rechtscharakter der kirchlichen Rechtsordnung“ (publiziert 1991) den akademischen Grad des kanonistischen Doktorats (Dr. iur. can.) erlangte, unter der Betreuung durch Prof. Dr. Winfried Aymans 1996. Aufgrund seiner Habilitation mit der Arbeit „Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtsschreibung“ (2002) erhielt er 2003 die Habilitation.

¹ Ansprache anlässlich der Abschiedsvorlesung von Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Müller in Wien am 28.06.2017.

gen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts“ (publiziert 1999) erlangte Ludger Müller ebenso in München die Lehrbefugnis für das Fach Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte und wurde zum Privatdozenten in München ernannt. Er nahm Lehraufträge für Kirchenrecht in Regensburg und Eichstätt wahr. 1998–2000 wirkte er als Lehrstuhlvertreter für Kirchenrecht in Bamberg, ehe er nach Wien berufen wurde. Am ersten September 2000 wurde er zum Univ.-Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien ernannt.

Man hätte vermuten können, dass er, einmal am Ziel angelangt, etwas sesshafter geworden wäre. Ganz im Gegenteil! Aufgrund seiner internationalen Kontakte wurde er am 08. Juni 2001 zum Gastprofessor an der Facoltà di Teologia di Lugano ernannt. Diese Verbindung in die Schweiz hatte seitdem eine besondere Bedeutung ihn, und die Kooperation mit den Lugarner Kolleginnen und Kollegen hat ihn bis heute in seiner Arbeit stimuliert. Gemeinsam mit dem dortigen Kollegen Libero Gerosa gibt Ludger Müller mehrere Zeitschriften, Reihen und Jahrbücher heraus: Kirchenrecht im Dialog (Paderborn), Kirchenrechtliche Bibliothek (Münster), Annuario DiReCom (Lugano), Veritas et Jus (Lugano/Gavirate), Kirchenrecht konkret (Münster).

Auch für die Belange der Fakultät und Universität setzte sich Ludger Müller ein. Er vertrat die Katholisch-Theologische Fakultät im Senat in der dritten Funktionsperiode von Juni 2009 bis September 2010. Bereits 2003 wurde Ludger Müller in die mit dem UG 2002 neu gegründete Rechtsmittelkommission des Senats der Universität Wien berufen und gehörte ihr seither an. Schon ab der zweiten Periode, d. h. seit 2006, war er stellvertretender Vorsitzender der Kommission und folgte in dieser Funktion Professor Potz nach.

Ebenso engagierte er sich im Kontakt mit der Juristischen Fakultät und kooperierte mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen. Ab 2004 wirkte er als Dozent beim Lehrgang *Kanonisches Recht für Juristen* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien mit. Wie mir zu Ohren gekommen ist, ist er dort als recht strenger Prüfer bekannt.

Doch auch dieses Engagement war ihm noch nicht genug: Da er nicht in Wien, sondern in St. Pölten seinen Wohnort hatte, wusste auch der dortige Bischof seine Dienste anzuwerben. So wirkte Kollege Ludger Müller von 2006–2014 als Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Bischöflichen Diözesangericht St. Pölten. Ebenso übernahm er 2006 die Funktion eines Vernehmungsrichters am Bischöflichen Diözesangericht St. Pölten. 2011 wurde er zum Konsultor des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte ernannt. Ludger Müller besiegelte seine kirchlichen Dienste, indem er 2013 zum Diakon geweiht wurde. Seit 2014 ist er als Diözesanrichter am Bischöflichen Diözesangericht St. Pölten tätig. In den ganzen Jahren war er im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz in der Steuerungsgruppe für die theologischen Studienpläne tätig sowie als Gutachter für die DFG, die deutsche Akkreditierungsagentur AKAST und für zahlreiche kirchliche Belange.

Zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Universitätslehrer in Wien wurde Kollege Müller 2013 Dozent für Kirchenrecht an der Sankt Pölter Hochschule. 2016 schließlich verknüpfte er die bereits bestehenden Fäden und wurde zum Initiator und Leiter des Postgradualen Master-Lehrganges *Master im vergleichenden kanonischen Recht*, den er in Zusammenarbeit mit der Phil.-Theol. Hochschule St. Pölten und dem Internationalen Institut für Kirchenrecht und vergleichendes Religionsrecht (Istituto di DiReCom) der Facoltà di Teologia di Lugano anbietet.

In der Forschung blieb Ludger Müller einer Linie treu, die er von seinem Lehrer Aymans und dieser von seinem Lehrer Klaus Mörsdorf, dem Begründer des Kanonistischen Instituts der Universität München, das diesem zu Ehren im Jahr 2001 in *Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik* umbenannt wurde, übernommen hat. Kollege Müller wirkte mit an der Neubearbeitung des von Eduard Eichmann begründeten und von Klaus Mörsdorf fortgesetzten Lehrbuchs des Kirchenrechts unter dem Titel „Kanonisches Recht“ (vier Bände). Gemeinsam mit Winfried Aymans und unter Mitarbeit von Christoph Ohly entstand Band IV: Vermögensrecht, Sanktionsrecht und Prozeßrecht, und nun in überarbeiteter Auflage (2017) der Ergänzungsband über „Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform 2015“.

Durch seine Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen wie der Görres-Gesellschaft, der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht, der Europäischen Gesellschaft für Kirchenrecht in Österreich und als Präsident der Europäischen Gesellschaft für Kirchenrecht e. V. (Deutschland) hat Ludger Müller sich für das Fach Kirchenrecht stark eingesetzt und es insbesondere in den Feldern der kirchenrechtlichen Grundlagenfragen (inklusive der kirchlichen Rechtssprache), in der Rechtsgeschichte, im orientalischen Kirchenrecht und im Recht des Heiligungsdienstes besonders vertieft. Die gute Verbindung mit den Fachkollegen ist ein Zeichen der Anerkennung für dieses Engagement.

Im Namen der gesamten Fakultät darf ich Dir, Ludger, meine Anerkennung für Deine Arbeit und meinen Dank aussprechen: Du hast Dich ganz für dein Fach eingesetzt und viel gelehrt. Du warst, so meine ich sagen zu können, für Deine Mitarbeiter am Lehrstuhl immer ein guter Chef. Du warst stets bereit, Ämter an der Universität Wien und in der Selbstverwaltung der Fakultät zu übernehmen. Du hast auch bei allen Umstrukturierungen an der Fakultät, die nicht immer Deiner Meinung entsprochen haben, Sachlichkeit, ein klares Bewusstsein für die Dir wichtigen Dinge, aber auch Flexibilität und Humor gezeigt, was ich sehr an Dir schätze. Für alle diese Arbeit in den vergangenen 17 Jahren danke ich Dir von Herzen. Ich wünsche Dir, dass Du die Tätigkeiten, die Dich erfüllen: kirchenrechtliche, aber auch musikalische als Organist und pastorale als Diakon, noch lange mit Freude und in Gesundheit ausführen kannst. Dafür wünsche ich Dir insbesondere im Namen der Fakultät alles Gute und Gottes Segen!

Grundfragen des Kirchenrechts und Allgemeine Normen

Die Erwägungen Ludger Müllers zur Analogie zwischen kanonischem und weltlichem Recht

Von Arturo Cattaneo

I. Zur Problemstellung

Das Zweite Vatikanische Konzil hat bekanntlich eine verstärkte Aufmerksamkeit für die Eigenart des Kirchenrechts und seine Verankerung in der Natur der Kirche gefördert. Vor dem Konzil war die Lehre von der Kirche als *societas perfecta* nach dem Prinzip *ubi societas ibi ius* für eine philosophische und soziologische Begründung der Existenz von Kirchenrecht maßgebend. In der nachkonziliaren Zeit, während der Kodifikationsarbeiten, spielten die Reden Pauls VI. zum kanonischen Recht eine wichtige Rolle.

Bedeutungsvoll sind seine Ansprachen zum Anlass der ersten beiden Internationalen Kanonistenkongresse (in Rom und Mailand). Um ihre Tragweite richtig einzuschätzen zu können, sollte berücksichtigt werden, dass zu jener Zeit in der wissenschaftlichen Welt rege Debatten über die Beziehungen zwischen der Kanonistik, der Theologie und der Rechtswissenschaft in vollem Gange waren.

In der Rede vom 19. Januar 1970 unterstrich Paul VI., „dass das Konzil den der Kirche eigenen mystischen Aspekt hervorhob, und es hat daher den Kanonisten darauf verpflichtet, noch grundsätzlicher in der Heiligen Schrift und in der Theologie die Fundamente seiner eigenen Lehre zu erforschen. [...] Das Konzil führt euch gezwungenermaßen zu dieser neuen, tieferen und realistischen Sicht. Wer dem Vorwurf des Juridismus und Formalismus entgehen will, muss vielmehr die alten Positionen eines rechtlichen Positivismus und Historizismus aufgeben.“¹

Anlässlich des Zweiten Internationalen Kongresses unterstrich der Papst am 13. Dezember 1972 unmissverständlich die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Theologen und Kanonisten und erinnerte sie daran, „dass das Konzil durch die Vertiefung der Lehre der Kirche und durch die Hervorhebung des ihr eigenen mystischen Aspektes den Kanonisten verpflichtet hat, auf vertiefte Weise in der Heiligen Schrift und in der Theologie die Gründe der eigenen Doktrin zu suchen. Nach dem Konzil ist es für das Kirchenrecht schlicht unmöglich, nicht in immer en-

¹ Veröffentlicht in: OR vom 19./20.01.1970 und in: Insegnamenti di Paolo VI, 8 (1970), S. 56 f.

gerer Beziehung zur Theologie und zu den anderen heiligen Wissenschaften zu stehen, weil auch es eine heilige Wissenschaft ist, und es ist sicher nicht, wie es einige gerne hätten, jene ‚praktische Kunstfertigkeit‘, deren einzige Aufgabe es wäre, die theologischen und pastoralen Schlussfolgerungen mit den dazugehörigen rechtlichen Formeln auszustatten. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist die Zeit endgültig vorbei, während der einige Kanonisten es ablehnen konnten, den theologischen Aspekt der studierten Disziplinen oder der von ihnen angewandten Gesetze zu beachten. Heute ist ein Studium des kanonischen Rechtes ohne eine seriöse theologische Ausbildung unmöglich. [...] Der innere Zusammenhang zwischen Kirchenrecht und Theologie stellt sich mit Dringlichkeit: Die Zusammenarbeit zwischen Kanonisten und Theologen muss enger werden; kein Bereich der Offenbarung darf außer Acht gelassen werden, wenn man im Glauben das Geheimnis der Kirche ausdrücken und vertiefen will, deren institutioneller Aspekt von ihrem Gründer gewollt wurde und der wesentlich zu ihrem grundlegend sakralen Charakter gehört (vgl. LG 1).² Eine weitere bedeutsame Rede hielt Paul VI. bei der Begegnung mit den Teilnehmern des zweiten Fortbildungskurses für kirchliche Gerichtspersonen am 13. Dezember 1972. Unter anderem sagte er: „Das kanonische Recht ist nun zwar das Recht einer sichtbaren Gesellschaft, aber einer übernatürlichen, die durch das Wort und die Sakramente auferbaut wird, und deren Ziel es ist, die Menschen zum ewigen Heil zu führen. [...] Daraus folgt, dass die rechtliche Ordnung und das rechtliche Gefüge der Kirche zur Offenbarung gehören und überhaupt nicht abgeschafft werden können, und dass die Kanonistik sehr eng mit der Theologie verbunden ist. [...] Das kanonische Recht ist also ein heiliges Recht und ist vom Zivilrecht völlig verschieden. Es ist nämlich ein Recht eigener Art, ein hierarchisches Recht, und zwar weil Christus selbst es so wollte. Es ist ganz eingefügt in das Heilshandeln, mit dem die Kirche das Erlösungswerk fortführt. Darum kann man die Rechtsinstitute der bürgerlichen Gesellschaft nicht unbesehen auf die Kirche übertragen.“³

Christian Huber ist in seiner Untersuchung über Paul VI. und das Kirchenrecht zum Schluss gekommen, dass der Papst sich „durchgehend und ohne Einschränkung zur theologischen Qualität des Rechts in der Kirche bekannt hat. Dieses Bekenntnis, verbunden mit der Forderung an die Kanonisten, ihre Bemühungen um eine Theologie des Kirchenrechts zu verstärken, zieht sich wie ein roter Faden durch alle Phasen der Entwicklung im Denken des Papstes.“⁴

Dieser verstärkte Akzent auf den theologischen Aspekt des Kirchenrechts hat sich in ganz verschiedenartigen Bereichen bemerkbar gemacht, wie Johannes Paul II. in

² Paul VI., Allocutio, in: Com 5 (1973), S. 123–131, hier S. 123 f.

³ Paul VI., Allocutio (13.12.1972), in: AAS 64 (1972), S. 780–782, hier S. 781. Der bedeutendste Satz lautet in der lateinischen Originalsprache folgendermaßen: „Ius canonicum est ius sacrum, prorsus distinctum a iure civili. Ius societatis visibilis quidem, sed supernaturalis, quae verbo et sacramentis aedificatur et cui propositum est homines ad aeternam salutem perducere.“

⁴ Christian Huber, Papst Paul VI. und das Kirchenrecht (= BzMK 21), Essen 1999, S. 211.

der Apostolischen Konstitution zum CIC/1983 bemerkte: „Der Codex entspricht voll dem Wesen der Kirche, wie es vom Lehramt des Zweiten Vatikanischen Konzils ganz allgemein und besonders in seiner Ekklesiologie dargestellt wird. Ja, dieser neue Codex kann gewissermaßen als ein großes Bemühen aufgefasst werden, die Ekklesiologie des Konzils in die Sprache des Kirchenrechts zu übersetzen. Wenn es auch unmöglich ist, das von der Lehre des Konzils gezeichnete Bild der Kirche vollkommen in die kanonistische Sprache zu übertragen, so muss der Codex doch immer in diesem Bild, soweit das möglich ist, seinen festen Bezugspunkt haben.“⁵

Auch Johannes Paul II. hat bedeutungsvolle Ansprachen über das Kirchenrecht gehalten. Für das hier behandelte Thema besonders interessant ist seine Rede vom 21. November 1983 an die Teilnehmer an einem Kurs über den neuen Codex. Zum Abschluss sagte der Papst: „Paul VI. hat richtigerweise den Unterschied zwischen kirchlichem und staatlichem Recht betont. Das Kirchenrecht ist nämlich ein *Recht der Gnade*, wenn es ein *Recht der communio* ist. Ich zitiere gerne Paul VI., weil er für die Kanonisten ein Lehrer, ein Theologe des Rechtes war; er hat Wert darauf gelegt, dass sich in der Betrachtung des einmaligen Kirchengeheimnis Theologie und Kanonistik wieder vereinen.“⁶

Klaus Mörsdorf war einer der Kanonisten, die dieses Verständnis der Kirchenrechtswissenschaft wahrscheinlich am meisten gefördert haben. Unter anderem bemerkte er in einer seiner letzten Schriften: „Wenn der theologische Charakter des Kirchenrechts verneint wird, so folgt daraus unweigerlich, dass kanonisches Recht mit dem weltlichen Recht auf gleicher Ebene liegt und sich lediglich durch seinen Bezug auf die Kirche als Gesellschaftsrecht eigener Art darstellt und im Grunde nichts anderes ist als das Sonderrecht einer gesellschaftlichen Gruppe.“⁷

Es wird somit leicht verständlich, warum mehrere Kanonisten diese tiefsinngigen und gehaltvollen Unterschiede zwischen kirchlichem und weltlichem Recht durch die Kategorie der Analogie zu erfassen versucht haben. Dabei wurde zwar das Thema oft mit etwas unklaren Ausdrücken meistens nur angedeutet. Dies besonders in der Rede des kanonischen Rechtes als *analoges Recht*.

⁵ Johannes Paul II., ApK „Sacrae disciplinae leges“ (25.01.1983), in: AAS 75/2 (1983), S. VII–XIV, hier S. XII (dt. in: Codex Iuris Canonici, Lat.-dt. Ausgabe, Kevelaer 2009⁶, S. X–XIII, hier S. XIV).

⁶ Johannes Paul II., A Vescovi e sacerdoti ricevuti in udienza (21.11.1983), in: Insegnamenti di Giovanni Paolo II 6/2 (1983), S. 1143–1146, hier S. 1145: „Paolo VI ha giustamente sottolineato che il diritto della Chiesa differisce da quello dello Stato. Esso infatti è un *diritto della grazia*, se è un *diritto di comunione*. Amo citare Paolo VI, perché egli è stato per i canonisti un maestro di pensiero, un teologo del diritto; egli ha voluto che si riunissero di nuovo, nella contemplazione del mistero unico della Chiesa, scienza teologica e scienza canonistica.“

⁷ Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht als theologische Disziplin, in: AfkKR 145 (1976), S. 45–58, hier S. 45.